

**Nr.: 051/2008****(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.08.2008

21.08.2008

Fachbereich  
Stadtentwicklung  
Herr Kirchner  
Tel.: 421600  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer 051/2008

**Betreff :**

Nordumfahrung Wittenberg

- Fortschreibung des Beschlusses Nr. I/235-28-06

- Fortschreibung des Beschlusses Nr. IV/78-81-03

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Den als Anlage 1 beigefügten Trassenvorschlag der Lutherstadt Wittenberg als Suchraum für die neue Linienführung der B 187n.
2. Aufgrund der hohen Priorität zur Lösung der Verkehrsprobleme fordert die Lutherstadt Wittenberg das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf, Planungsunterlagen zu erarbeiten, die eine Aufnahme der B 187n/ Nordumfahrung Wittenberg in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplanes zeitnah ermöglichen.

## **Begründung :**

### **Allgemeines**

Nach Beschlussfassung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg wurde durch die Lutherstadt die Aufnahme der Nordumfahrung Wittenberg 2002 in den Bundesverkehrswegeplan beantragt. Die beantragte Trasse soll an die OU Griebö anbinden und bis zur B 2 (siehe FNP) verlaufen. Die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan erfolgte 2003 in den „Weiteren Bedarf“ mit Planungsrecht. Die wirtschaftliche Entwicklung, die Verkehrsbelastung, der Umweltschutz (Seveso-Richtlinie) und vor allem die Umweltbelastungen im Verlauf der Ortsdurchfahrt B 187 in Wittenberg erfordern eine Anpassung/ Beschleunigung der Entscheidungsstände auf den verschiedenen Ebenen der Zuständigkeiten

- des Bundes,
- des Landes,
- der Stadt.

### **Der Bund**

Durch Beschluss der Bundesregierung vom 2. Juli 2003 erhielt der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) Gesetzeskraft. Die Einordnung der Nordumfahrung Wittenberg erfolgte in den „Weiteren Bedarf“ des BVWP, die Maßnahme wurde mit Planungsrecht ausgestattet. Im Investitionsrahmenplan 2010 ist die Maßnahme nicht enthalten.

2009/2010 wird der Bund den Bundesverkehrswegeplan auf Plausibilität überprüfen. Das heißt, in diesem Zeitfenster besteht die Möglichkeit, Änderungen auf den Weg zu bringen. Kann in diesem Zeitfenster das Vorhaben durch das Land mit dem erteilten Planungsrecht zur Baureife geführt werden, kann die Chance einer Aufnahme der Nordumfahrung Wittenberg in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes gewahrt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den Maßnahmen des Aktionsplans die derzeit geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe, insbesondere PM<sub>10</sub>, nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß eingehalten werden können. Mit der Verschärfung der Grenzwerte (NO<sub>x</sub>), der Einführung neuer Grenzwerte (PM<sub>10</sub>) und neuer Schadstoffe (PM<sub>2,5</sub>) durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa, die bis Mai 2010 in nationales Recht umzusetzen ist, ist davon auszugehen, dass der ohnehin schon hohe Handlungsdruck zur Entlastung der heutigen Ortsdurchfahrt der B 187 nach 2010 noch einmal deutlich steigen wird und entsprechend der sich abzeichnenden Rechtslage durch das Urteil des EUGH rechtliche Schritte seitens der Bürger nicht auszuschließen sind.

### **Das Land**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die Straßenbauverwaltung des Landes darauf hingewiesen, dass im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Projekte mit einem Bauvolumen in Höhe von rd. 8 Mrd. EUR mit einem Planungsrecht versehen sind. Die Länder können die Projektplanung für solche Maßnahmen in Abstimmung mit dem BMVBS aufnehmen und bis zur Baureife führen. Wenn diese erreicht ist, wird über die Aufnahme dieses Projektes in den Straßenbauplan - in Konkurrenz zu den Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs - entschieden.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt muss als ersten vorbereitenden Schritt die Unterlagen zur Antragskonferenz nach § 15 (6) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 5 zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens erarbeiten.

### **Die Stadt**

Mit großer Mehrheit und Entschlossenheit fordert die Lutherstadt Wittenberg, dass das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Aktivitäten beschleunigt, die zur Aufnahme der B 187n in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans führen.

Die Lutherstadt Wittenberg fordert das Land auf, die Planungen für die B 187n sofort zu beginnen, denn jetzt wird der Bundesverkehrswegeplan "aufgemacht". Unterstützt wird diese Forderung von allen Beteiligten aus der Projektgruppe Nordumfahrung, die sich aus Vertretern der Stadtverwaltung, Politik, Bürger, Vertreter des Wirtschafts- und Industriestandortes und externer Fachleute zusammensetzt.

Als Ergebnis einer Vielzahl von Beratungen konkretisiert die Lutherstadt Wittenberg den im FNP dargestellten Trassenverlauf mit der Anlage. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens muss dieser hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Belangen

- Raumstruktur,
- Zentralörtliche Gliederung,
- Naturgüter,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Wirtschaft,
- Verkehrsinfrastruktur,
- Erholung und Tourismus,
- Kultur und Denkmalpflege,
- Verteidigung,
- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

untersucht werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens ist für die Maßnahme B 187n das Planfeststellungsverfahren durch die Straßenbauverwaltung durchzuführen.

**Anlage:** Trassenvorschlag